

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16  
50672 Köln  
Tel.: 0221-13 99 99-0  
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10  
53819 Neunkirchen  
Tel.: 02247-3830  
Fax: 02247-3884

## **Sonder-Mandanten- Newsletter**

**vom 08.12.2009**

---

Auf Grund der vielfältigen Nachfragen legen wir nachstehend die wichtigsten Regelungen über die Verjährung zum 31.12.2009 dar.

---

### **Verjährung zum 31.12. 2009**

Mit Ablauf des 31.12.2009 verjähren berechtigte Forderungen, die im Laufe des Jahres 2006 entstanden sind. Verjährte Forderungen können, müssen aber von den Schuldern nicht mehr bezahlt werden. Sie können gegenüber den Forderungen die Einrede der Verjährung geltend machen und sind zur Zahlung nicht mehr verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, ob eine Forderung eines Händlers oder Handwerkers zu Recht besteht. Auch rückständige Lohn- oder Gehaltsforderungen aus 2006 verjähren mit Ablauf des Sylvestertages.

Jeder, der noch offene Forderungen hat, muss also die Verjährung „unterbrechen“. Am sichersten geschieht dies dadurch, dass er einen Mahnbescheid beantragt bzw. durch einen Anwalt beantragen lässt. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gilt: Eine normale Mahnung reicht nicht aus!

Wann im Jahre 2006 die Forderung entstanden ist, spielt keine Rolle. Was zum Beispiel am 04.01.2006 entstand, verjährt genauso am 31.12.2009 wie eine Forderung vom 09.10.2006.

Wichtig noch bei Sachmängelhaftung bei verkauften Neuwagen: Die Ansprüche wegen Mängel verjähren bereits nach zwei Jahren. Dies gilt ggf. auch für Gebrauchtwagen, hier kann die Frist durch AGB auf ein Jahr abgekürzt werden.